

Verwaltungsgemeinschaft Happurg

Mitgliedsgemeinden Happurg und Alfeld

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 12 mit Grünordnungsplan der Gemeinde Alfeld „Straßacker III“

I.
Der Bebauungsplan Nr. 12 mit Grünordnungsplan „Straßacker III“ ist vom Gemeinderat am 22.02.2022 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan in Kraft.**

II.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Happurg, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan nebst Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan können auf der Internetseite der Gemeinde Alfeld unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.alfeld-mfr.de/rathaus-und-politik/bauleitplanung/>

III.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erloschene Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Alfeld
Alfeld, 11.04.2022



Yvonne Geldner-Lauth
Erste Bürgermeisterin